

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00061

vom 29. Juli 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00061 du 29 juillet 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00061 del 29 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

ELG) .

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs.

E. 1.2

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden grundsätzlich zusammengerechnet (Art. 9 Abs.

E. 1.3

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Als Einkommen anzurechnen sind unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g).

E. 1.4

Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht. Es werden demzufolge nicht nur die tatsächlich erwirtschafteten Erwerbseinkommen angerechnet. Auch Personen, denen eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, müssen ihre Erwerbstätigkeit ausnützen. Das Bundesgericht begründet die Anrechnung eines Einkommensverzichts mit dem allgemeinen Grundsatz der Schadenminderungspflicht im Sozialversicherungsrecht, welcher bei der Leistungsfestsetzung regelmässig und zwingend zu berücksichtigen sei (Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 151 mit Verweisen).

E. 2

ELV).

E. 2.1

Es ist unbestritten und wurde bereits auch vom Bundesgericht festgehalten (Urk. 1 S. 3 f. E. 3.1), dass es vorliegend um einen Fall der gesonderten Berechnung der Ergänzungsleistung im Sinne der in Erwägung 1.2 erwähnten Regelung geht. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Recht ein Verzichtseinkommen angerechnet hat.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin ging in ihrem Einspracheentscheid (Urk. 2 /2) davon aus, die Beschwerdeführerin habe die Möglichkeit, die Ausbildung zur Tourismusfachfrau im Rahmen eines Vollzeitlehrganges oder als berufsbegleitende Ausbildung zu absolvieren (S. 1). Im dritten und vierten Semester habe sie als Praktikantin in einem Reisebüro gearbeitet. Aus dem aussergewöhnlich guten Abschlusszeugnis gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin bei Praktikumsbeginn bereits einige Branchenkenntnisse mitgebracht habe. Da sie - entgegen ihrer früheren Aussage - bereits über Vorkenntnisse verfügt habe, hätte sie sich für die berufsbegleitende Ausbildung entscheiden können und daneben wäre ihr eine Teilzeittätigkeit möglich und zumutbar gewesen. Indem sie sich für den Vollzeitlehrgang entschied, habe sie ihre Schadenminderungspflicht verletzt. Dementsprechend sei ihr der Verzicht auf Erwerbseinkommen anzurechnen (S. 2).

E. 2.3

Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie habe vor Ausbildungsbeginn über keinerlei Berufserfahrung verfügt und habe die Anforderungen an eine berufsbegleitende Ausbildung (Tätigkeit von mindestens 80 % in der Tourismusbranche) nicht erfüllt. Sodann sei zwar korrekt, dass sie für das Praktikum bereits Branchenkenntnisse mitgebracht habe, dies rühre aber daher, dass sie zuvor ein Jahr die Schule besucht und daher erste theoretische, aber keinesfalls praktische, Kenntnisse gehabt habe. Nebst dem Vollzeitstudium sei es ihr nicht möglich, eine Teilzeittätigkeit auszuüben, weshalb ihr kein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei (Urk. 2/1 S. 2).

E. 3.1

Gestützt auf das Arbeitszeugnis vom 22. Juni 2011 (Urk. 16/15 S. 2 f.) der A. ___ ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin bereits vor Praktikumsbeginn über Branchenkenntnisse verfügte, sie sich in folgedessen vor Ausbildungsbeginn eine Anstellung im Tourismusbereich hätte suchen und damit das Studium berufsbegleitend hätte absolvieren können.

Dem besagten Arbeitszeugnis lässt sich hinsichtlich des mitgebrachten Wissens allerdings lediglich folgende r Satz entnehmen (Urk. 16/15 S. 2 unten) : Ihr bereits mitgebrachtes Wissen zu den technischen Hilfsmitteln (MS Office Programme, Internet etc.) setzte Sie effizient und gezielt ein.

Damit wurde einzig und alleine festgehalten, dass die Beschwerdeführerin mit technischen Hilfsmitteln umzugehen weiss. Dass sie über Branchenkenntnisse verfügt, bleibt eine unbelagte Behauptung der Beschwerdegegnerin und kann jedenfalls nicht dem besagten Arbeitszeugnis entnommen werden.

Gegenteiliges ist nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen, zumal die Beschwerdeführerin vor Antritt der Ausbildung zur Tourismusfachfrau HF die Fachmittelschule

abschloss und weder eine Berufsausbildung noch Berufserfahrung im Tourismusbereich
aktuell sind. Voraussetzung für die Absolvierung des berufsbegleitenden Lehr-
ganges ist jedoch eine mindestens 50%ige Tätigkeit in
einem touristischen Unternehmen während der Ausbildung.

E. 3.2

Nach dem Gesagten ist nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen, dass die
Beschwerdeführerin vor Ausbildungsbeginn über Berufserfahrung oder spezielle
Kenntnisse im Tourismusbereich verfügte, welche es ihr ermöglicht hätten, eine
Teilzeitstelle in diesem Bereich zu finden und das Studium berufsbegleitend zu absolvieren.
Der Beschwerdeführerin kann weder eine Verletzung der Schadenminderungspflicht
vorgeworfen werden, noch ist ihr ein hypothetisches Erwerbseinkommen

beziehungsweise ein Erwerbseinkommensverzicht anzurechnen. Daran ändert im Übrigen
auch die Tatsache nichts, dass die Beschwerdeführerin seit August 2012 jeweils am
Samstag aushilfsweise als Verkäuferin in einem Outlet-Shop tätig ist (Urk. 8-9). Diese
Tätigkeit vermag die Anforderungen

an die berufsbegleitende Ausbildungsvariante ebenfalls nicht zu erfüllen. Jedoch zeigt dies
das Bestreben der Beschwerdeführerin, einen Teil ihres Lebensunterhaltes - soweit dies
neben dem Vollzeitstudium überhaupt möglich ist - selbst zu bewältigen.

Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen. In diesem Sinne obliegt es der
Beschwerdegegnerin, den Anspruch auf Zusatzleistung ab dem 1. Oktober 2011 neu zu
berechnen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Stadt Y____.
- Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 5

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes-
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit
15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu-
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Fonti MO/FF/ES versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.